# Satzung der Sieb & Meyer Stiftung

### \$ 1

(1) Die Stiftung führt die Bezeichnung "Sieb- und Meyer-Stiftung"

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie hat ihren Sitz in Lüneburg.

## § 2

- (1) Zweck der Stiftung ist es in Lüneburg und Umgebung diakonische Hilfen zu leisten, diakonische Aufgaben zu unterstützen und diakonische Vorhaben zu fördern.
- (2) Dazu gehören insbesondere das Vorhalten von Wohn- und Arbeitsraum für schutzbedürftige Menschen und die Sorge um sie. Schutzbedürftige Menschen in diesem Sinn sind Personen, die sich in besonders belasteten Lebensverhältnissen befinden und der Unterstützung anderer bedürfen. Armut und unzureichende Wohnverhältnisse, ein benachteiligender sozialer Status, soziale Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Beeinträchtigung der geistigen, leiblichen und seelischen Gesundheit, Verlust von Wohnung, Arbeit und Beziehungen kennzeichnen insbesondere die Lebenslagen dieser Personen.

# § 3

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Bei Erlöschen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung zu 60 % an den evangelischlutherischen Kirchenkreis Lüneburg und zu 40 % an die katholische Pfarrgemeinde St. Marien in Lüneburg zur Förderung sozialer Aufgaben.

#### § 4

- (1) Der Kapitalgrundstock des Stiftungsvermögens beträgt 1 200.000 Eur; er darf in seinem Bestand nicht angegriffen werden. Zustiftungen sind möglich.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung und Rechnungslegung zu verwalten.
- (3) Die Erträge aus Stiftungsvermögen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Kapitalgrundstocks bestimmt sind, können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendungen der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen können gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

# § 6

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens dreizehn Personen. Seine Mitglieder werden von dem Kirchenkreisvorstand des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises zu Lüneburg für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Die katholische Pfarrgemeinde St. Marien hat ein Vorschlagsrecht zur Besetzung von bis zu zwei Mitgliedern des Kuratoriums, wenn das Kuratorium aus fünf Mitgliedern besteht, von bis zu drei Mitgliedern, wenn es aus sieben Mitgliedern besteht, von bis zu vier Mitgliedern, wenn es aus neun Mitgliedern besteht.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter(in).
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand gemäß § 7 der Satzung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich eingeladen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Das Kuratorium beaufsichtigt die Tätigkeit des Vorstands, besonders die Führung der laufenden Geschäfte. Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums hat zu den normalen Geschäftsstunden Einsicht in sämtliche Vorgänge und Belege der Stiftung. Das Kuratorium ist berechtigt, dem Vorstand bestimmte Maßnahmen zu empfehlen. Das Kuratorium hat außerdem folgende Aufgaben:
  - 1. die Berufung des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1,
  - 2. die Abnahme des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüferberichts,
  - 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

#### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Zwei Mitglieder des Vorstands werden bis auf Widerruf vom Stifter der Johannes-Meyer-Stiftung berufen, die übrigen werden vom Kuratorium auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Vorstands fort. Eine Abberufung während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder von drei unterschritten, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/in berufen.
- (2) Gibt der Stifter sein Recht zur Berufung der Vorstandsmitglieder auf, wird der Vorstand vom Kuratorium auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit berufen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (Gesamtvertretung). Je zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vorstands berechtigt.
- (5) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und Aufstellung des Jahresabschlusses; der Vorstand kann sich dabei der Hilfe Dritter bedienen,
  - die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds eine Vorstandssitzung einzuberufen. Zu dieser ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

**8** *8* 

- (1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kuratorium bestellt für jedes Haushaltsjahr zwei Rechnungsprüfer, Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Prüfung ist auf die rechnerische Richtigkeit und darauf beschränkt, dass die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung beachtet wurden.
- (4) Prüfungen können ohne Anmeldung und wiederholt vorgenommen werden.

§ 9

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 10

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungszweck beschließen. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, ist ein Beschluß von dreiviertel aller Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands erforderlich. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie vom Stifter, solange er lebt, und von der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt genehmigt worden sind.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung von zweidrittel der Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Stand: 16.12.2002